

## **Erläuternde Bemerkungen**

### **zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 geändert wird**

#### **I.**

##### **Allgemeines**

###### **A.**

Mit dem vorliegenden Entwurf soll die Darbietung von Straßenmusik einer dieser vorangehenden Anmeldepflicht unterworfen werden. Damit soll Erfahrungen in der Praxis, wonach mit der Vorführung von Straßenmusik mitunter Lärmbelästigungen von Anrainern und Passanten einhergehen, Rechnung getragen und der Vollzug entsprechend erleichtert werden.

###### **B.**

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG. Nach dieser Kompetenzbestimmung verbleibt eine Angelegenheit im selbstständigen Wirkungsbereich der Länder, soweit sie nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen ist.

###### **C.**

Mit dem Inkrafttreten des im Entwurf vorliegenden Gesetzes sind für die Gemeinden aufgrund vermehrter Veranstaltungsverfahren geringfügige finanzielle Mehrbelastungen zu erwarten; demgegenüber werden Einnahmen aus den Verwaltungsabgaben erzielt.

###### **D.**

Nach Punkt 4. des auf Regierungsbeschlüssen vom 22. September 2021 und 5. Juli 2022 beruhenden Erlasses des Landesamtsdirektors Nr. 93 vom 25. August 2022, ZI. LaZu-KS-S-8/17-2022, über die Anwendung des Klima-Checks bei klimarelevanten Gesetzesvorhaben wurde das Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 als klimarelevantes Landesgesetz eingestuft. Bei Gesetzesnovellen bezieht sich der Klima-Check nach Punkt 3. des angeführten Erlasses auf den neu zu beschließenden Normtext. Der somit verpflichtend durchzuführende Klima-Check hat ergeben, dass mit den vorgesehenen Änderungen des Gesetzes im Ergebnis keine Klimaauswirkungen verbunden sind.

###### **E.**

Nach Punkt 4. des auf Regierungsbeschluss vom 5. Juli 2022 und beruhenden Erlasses des Landesamtsdirektors Nr. 94 vom 26. September 2023, WA-432/4-2023, über die Anwendung des Standort-Checks bei standortrelevanten Gesetzesvorhaben wurde das Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 als standortrelevantes Landesgesetz eingestuft. Bei Gesetzesnovellen bezieht sich der Standort-Check nach Punkt 3. des angeführten Erlasses auf den neu zu beschließenden Normtext. Der somit verpflichtend durchzuführende Standort-Check hat ergeben, dass mit den in der vorliegenden Novelle vorgesehenen Änderungen des Gesetzes keine standortrelevanten Auswirkungen verbunden sind.

#### **II.**

##### **Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

###### **Zu Art. I:**

###### **Zu Z 1 (§ 4 Abs. 2 lit. e)**

Die bisher nach § 4 Abs. 2 bestehenden Ausnahmen von der Anmeldepflicht sollen insofern eingeschränkt werden, als diese nicht mehr für die Darbietung von Straßenmusik gelten sollen.

So sind nach § 4 Abs. 1 zwar öffentliche Veranstaltungen bei der zuständigen Behörde anzumelden, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist. § 4 Abs. 2 lit. e normiert, dass Veranstaltungen im Rahmen des ortsüblichen Brauchtums und die Darbietung von Straßenkunst im ortsüblichen Umfang keiner Anmeldung bedürfen, sofern hierbei nicht mehr als 1.000 Besucher erwartet werden und eine

Beeinträchtigung der Erfordernisse nach § 3 erfahrungsgemäß nicht zu erwarten ist. Nach § 3 TVG sind öffentliche Veranstaltungen insbesondere so durchzuführen, dass Menschen weder durch Lärm, Geruch, Rauch, Erschütterung, Wärme, Lichteinwirkung oder Schwingungen noch auf andere Weise unzumutbar belästigt werden (lit. c).

In Bezug auf die Darbietung von Straßenmusik wird eine Anmeldepflicht durch die zuvor dargestellte, geltende Rechtslage zwar jedenfalls dann normiert, wenn einzelne Straßenmusiker (seien dies Einzelpersonen oder kleinere Gruppen) über den ortsüblichen Umfang hinaus, etwa mit Verstärkern oder Lautsprechern auftreten und daraus, abhängig von weiteren Faktoren wie z. B. der Dauer und der konkreten Lautstärke, eine (unzumutbare) Lärmbelästigung resultiert. In diesen Fällen hat die Behörde nach § 7 Abs. 2 lit. b TVG eine Veranstaltung u.a. zu untersagen, wenn eine der Voraussetzungen nach § 3 TVG nicht vorliegt.

Nicht umfasst werden jedoch jene Fälle, in denen einzelne Straßenmusiker für sich genommen in einem ortsüblichen Umfang musizieren und von denen per se auch keine Lärmbelästigung ausgeht, eine solche sich jedoch dann entwickeln kann, wenn mehrere nicht zusammengehörige Musiker am selben Ort bzw. innerhalb eines geringen Abstandes zueinander gleichzeitig musizieren bzw. dann, wenn an ein und demselben Platz ununterbrochen Darbietungen von Straßenmusik durch unterschiedliche bzw. sich abwechselnde Straßenmusiker erfolgen. Zwar kann die Behörde auch bei solchen, bis dato grundsätzlich nicht anmeldepflichtigen Veranstaltungen nach § 8 jederzeit mit Bescheid Maßnahmen vorschreiben, die zur Erfüllung der Erfordernisse nach § 3 notwendig sind, was sich in den genannten Konstellationen, vor allem hinsichtlich einzelner Straßenmusiker die nur einmal bzw. spontan dort musizieren, jedoch als nicht tauglich erweist. Auch zeigen Erfahrungen in der Praxis, dass eine Beeinträchtigung Dritter, vor allem durch Lärm, vielfach bereits vor dem Einschreiten der Behörde entsteht und den gegenläufigen Interessen im Vorhinein nicht ausreichend begegnet werden kann.

Ziel der Bestimmung ist demnach die Regelung eines geordneten Zusammenlebens unter gegenseitiger Rücksichtnahme auf unterschiedliche, gleichsam zu schützende Rechtsgüter (Ausübung der Kunstfreiheit versus Schutz Dritter vor Belästigungen durch Lärm, Schwingungen, etc.). Zur Zielerreichung soll dabei auf das präventive Instrument der Anmeldepflicht gesetzt werden, welches grundsätzlich auch bei allen übrigen Veranstaltungen, sofern diese in § 4 Abs. 2 nicht ausgenommen werden, zur Anwendung gelangt.

#### **Zu Z 2 (§ 5 Abs. 3)**

Die Volljährigkeit soll keine Voraussetzung für die Anmeldung einer Darbietung von Straßenmusik darstellen, um vor allem Jugendliche nicht grundsätzlich von dieser auszuschließen.

Jugendschutzrechtliche Belange sind von der Behörde bei der Anmeldung bzw. bei einer allfälligen Untersagung der Veranstaltung (§ 7 Abs. 2 lit. b), entsprechend zu berücksichtigen.

#### **Zu Z 3 (§ 31 Abs. 2):**

Mit dieser Bestimmung werden Verweise auf Bundesgesetze aktualisiert.

#### **Zu Art. II:**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.